

## **Informationsbericht an den Kontrollausschuss**

(Projektkontrollen und abgeschlossene Projektabwicklungskontrollen 2. Quartal 2019)

GZ.: StRH-032025/2019

Graz, 22. Juli 2019

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz

A-8011 Graz

Kaiserfeldgasse 19

Fotos (von links): Stadt Graz/Pichler (1, 2), Foto Fischer (3),  
photo 5000 – [www.fotolia.com](http://www.fotolia.com) (4)

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		Seite
<b>1</b>	<b>Kurzfassung Projektkontrollen</b>	<b>5</b>
1.1	„Neugestaltung Liebenauer Hauptstraße / Puntigamer Straße - Tranche 1“	5
1.2	Neugestaltung Bertha-von-Suttner-Platz / Stadionplatz	5
1.3	Straßenbau Reininghaus - Baulos 2	5
1.4	Straßenbahnanbindung Smart City (Projektkontrolle 2. Teil)	5
1.5	Zu- und Umbau Volksschule Murfeld	5
<b>2</b>	<b>Gegenstand und Umfang der Kontrolle</b>	<b>7</b>
2.1	Gegenstand und Umfang der Kontrolle anlässlich einer Projektkontrolle	7
2.2	Gegenstand und Umfang der Kontrolle anlässlich einer Projektabwicklungskontrolle	7
<b>3</b>	<b>Berichtsteil</b>	<b>8</b>
3.1	Durchgeführte Projektkontrollen	8
3.1.1	„Neugestaltung Liebenauer Hauptstraße / Puntigamer Straße - Tranche 1“	8
3.1.2	Neugestaltung Bertha-von-Suttner-Platz / Stadionplatz	11
3.1.3	Straßenbau Reininghaus - Baulos 2	17
3.1.4	Straßenbahnanbindung Smart City (Projektkontrolle 2. Teil)	20
3.1.5	Zu- und Umbau Volksschule Murfeld	26
3.2	Begonnene Projekte im 2. Quartal 2019	30
3.3	Abgeschlossene Projektabwicklungskontrollen	30
3.3.1	Streetwork und Kontaktladen	30
<b>4</b>	<b>Kontrollmethode</b>	<b>32</b>
4.1	Streetwork und Kontaktladen	32
	<b>Kontrollieren und Beraten für Graz</b>	<b>33</b>

## Abkürzungsverzeichnis

A10/BD	Stadtbaudirektion
Abs.	Absatz
BBPL	Bebauungsplan
bzw.	beziehungsweise
ca.	cirka
EG	Erdgeschoß
GBG	Gebäude- und Baumanagent Graz GmbH
GKB	Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH
GO	Geschäftsordnung
GR	Gemeinderat
GRIPS	Grazer Investitionsprogramm für den Pflichtschulausbau
GZ	Geschäftszahl
inkl.	inklusive
Kfz	Kraftfahrzeug
lfm	Laufmeter
max.	maximal
Nr.	Nummer
OG	Obergeschoß
ÖV	Öffentlicher Verkehr
PA	Projektabschnitt
rd.	rund
STRAB	Straßenbahn
StRH	Stadtrechnungshof
TU-Graz	Technische Universität Graz
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
VLSA	Verkehrslichtsignalanlage
VS	Volksschule
z.B.	zum Beispiel

# 1 Kurzfassung Projektkontrollen

## 1.1 „Neugestaltung Liebenauer Hauptstraße / Puntigamer Straße - Tranche 1“

- Bedarf: 
- Sollkosten: 
- Folgekosten: 

## 1.2 Neugestaltung Bertha-von-Suttner-Platz / Stadionplatz

- Bedarf:  Einschränkung betreffend Sanierung der Johann-Sebastian-Bach-Gasse
- Sollkosten: 
- Folgekosten: 

## 1.3 Straßenbau Reininghaus - Baulos 2

- Bedarf:  Einschränkung hinsichtlich Pflasterung und Lichtkonzept
- Sollkosten:  Einschränkung hinsichtlich Pflasterung und Lichtkonzept
- Folgekosten: 

## 1.4 Straßenbahnanbindung Smart City (Projektkontrolle 2. Teil)

- Bedarf: 
- Sollkosten: 
- Folgekosten: 

## 1.5 Zu- und Umbau Volksschule Murfeld

- Bedarf: 
- Sollkosten: 
- Folgekosten: 

## Piktogramme



in Ordnung



teilweise in Ordnung



nicht in Ordnung



nicht Gegenstand der vorgezogenen Bedarfsprüfung

## 2 Gegenstand und Umfang der Kontrolle

### 2.1 Gegenstand und Umfang der Kontrolle anlässlich einer Projektkontrolle

Das Statut der Landeshauptstadt Graz gab für die Projektkontrolle folgende Kontrollziele vor:

1. Kontrolle der Zweckmäßigkeit (Bedarfsprüfung),
2. Plausibilisierung der Sollkosten und
3. Plausibilisierung der Folgekosten.

Außerdem informiert der Stadtrechnungshof über Planungen zur Finanzierung.

Der Stadtrechnungshof kontrolliert die Projektunterlagen dabei gemäß den Kontrollmaßstäben

- a. Ordnungsmäßigkeit (insbesondere rechnerische Richtigkeit),
- b. Sparsamkeit,
- c. Wirtschaftlichkeit und
- d. Zweckmäßigkeit.

Er berichtet binnen drei Monaten dem zuständigen Stadtsenatsmitglied.

### 2.2 Gegenstand und Umfang der Kontrolle anlässlich einer Projektabwicklungskontrolle

Führt der Stadtrechnungshof eine Projektkontrolle durch, so begleitet er dieses Projekt auch bei seiner Umsetzung (**Projektabwicklungskontrolle**). Dabei liegt das Augenmerk auf zwei Fragen:

1. Entsprechen die Ist-Kosten den geplanten Soll-Kostenberechnungen?
2. Sind die internen Kontrollsysteme für die Steuerung der Projektabwicklung plausibel und effizient?

Bei einer Überschreitung der Sollkosten von mehr als 10% sind die verantwortlichen Stellen verpflichtet, dies mit einer ausführlicher Begründung dem Stadtrechnungshof zu melden („**Gesamtkostenverfolgung**“). Das Gleiche gilt für wesentliche Änderungen des Projekts während dessen Ausführung. Der Stadtrechnungshof hat dann binnen zwei Monaten dem Kontrollausschuss zu berichten.

## 3 Berichtsteil

### 3.1 Durchgeführte Projektkontrollen

#### 3.1.1 „Neugestaltung Liebenauer Hauptstraße / Puntigamer Straße - Tranche 1“

##### 3.1.1.1 Kontrollantrag

Die Stadtbaudirektion brachte den Kontrollantrag des für das Projekt zuständigen Stadtsenatsmitglieds mit Schreiben vom 11. Jänner 2019 ein.

##### 3.1.1.2 Eckdaten zum Projekt

Im Jahr 2014 erhob die Stadt im Rahmen einer Bürgerbefragung und Beteiligungsprozesses die Bedürfnisse der Anrainerinnen und Anrainer bzw. Nutzerinnen und Nutzer der Liebenauer Hauptstraße/Puntigamer Straße. Diese Anregungen flossen in die Planung des Projektes „Neugestaltung der Liebenauer Hauptstraße/Puntigamer Straße“ ein. Die Stadtbaudirektion lehnte sich bei der Planung des Projektes an das Stadtentwicklungskonzept an, welches eine Aufwertung des öffentlichen Raums durch Gestaltung der öffentlichen Straßen, Begrünung der Verkehrsbänder und Attraktivierung von Einfahrtsstraßen vorsah.

Das Gesamtprojekt unterteilte die Stadtbaudirektion in mehrere Teilabschnitte mit Baubeginn 2020 und Fertigstellung bis 2024. Auf Grund des schlechten Zustandes der Straße beschloss die Stadtbaudirektion in Abstimmung mit der Holding Graz-Stadtraum-Straßenerhaltung die Puntigamer Straße, Bereich West als 1. und dringlichste Tranche festzulegen.

#### Puntigamer Straße (West und Ost)

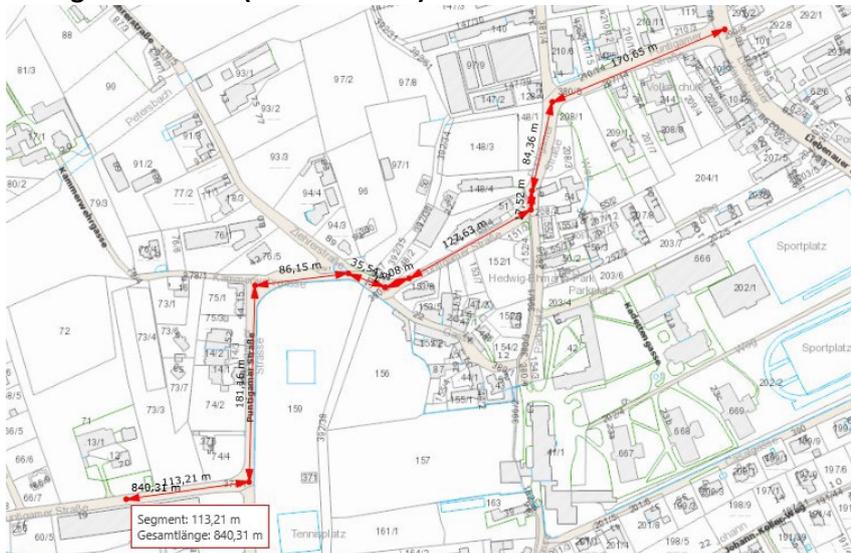


Abbildung: Streckenabschnitt Puntigamer Straße  
Quelle: Stadtbaudirektion

Für dieses Projekt plante die Stadtbaudirektion ab 2019 den Beginn der Grundeinlösen, Vermessungsarbeiten, die bauliche Umsetzung der Neugestaltung der Puntigamer Straße West sowie Vorarbeiten für die nächsten Abschnitte um 4 Millionen Euro brutto.

### 3.1.1.3 *Stellungnahme*

Der Bedarf den Straßenkörper zu erneuern war auf Grund der Beschaffenheit des Straßenbelages und der Fahrbahn für den Stadtrechnungshof nachvollziehbar und plausibel. Im gesamten Streckenabschnitt gab es auch aufgrund des hohen Alters der Beleuchtung den Bedarf diese auszutauschen. Der Ausbau dieses Streckenabschnittes um einen kombinierten Geh- und Radweg war für den Stadtrechnungshof aufgrund der beschlossenen verkehrspolitischen Leitlinien der Stadt ebenfalls plausibel und nachvollziehbar und im Rahmen der Straßenerneuerung kostengünstiger durchführbar.



Abbildung: Straßenbelag Puntigamer Straße West  
Quelle: Stadtrechnungshof

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die Ermittlung der Flächen für Kfz-Fahrstreifen und Geh- und Radwege dem Planungsstand nachvollziehbar waren.

Der Planungsstand zum Kontrollzeitpunkt Anfang 2019 lag zwischen Vorentwurf und Entwurfsplanung. Zur Ermittlung der Sollkosten wandte die Stadtbaudirektion die „Kostenabschätzungstools für Straßenarbeiten“ an, welche grundsätzlich schlüssig waren.

Bei diesem Planungsstand sieht die Fachliteratur eine Kostenunschärfe / Toleranz von rund 15 Prozent vor. Die Unschärfe für die Kostenschätzung dieses Projektes lag über der laut Fachliteratur bei diesem Planungsstand üblichen Grenze. Nach Einteilung der Fachliteratur war dieses Ausmaß an Unschärfe in der Phase der Grundlagenermittlung vorgesehen und bei über 20 % Prozent nur als Kostenrahmen einzustufen. Somit lag dem Gemeinderat zum endgültigen Projektbeschluss lediglich ein Kostenrahmen vor.

Trotz geplanter Umsetzung für 2020 hatte die Stadt Graz noch keine Gespräche mit den Eigentümern der für die Umsetzung des Projektes partiell benötigten Liegenschaften geführt.

Eine realistische Kostenschätzung war nur unter Berücksichtigung der Verkaufspreise der Grundstücke möglich. Der Stadtrechnungshof empfiehlt, umgehend die Gespräche mit den Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümern aufzunehmen, da es bei Ablehnung des Verkaufs zu einer erheblichen Steigerung des Zeit- und Kostenaufwandes führen kann.

Die voraussichtlichen Folgekosten berücksichtigte die Stadtbaudirektion bei der Projektplanung ausreichend.

Die Stadtplanung sah für die erste Tranche und die Vorarbeiten für die nächsten Abschnitte in den Jahren 2019 und 2020 die Budgetierung ordnungsgemäß vor. Für das Gesamtprojekt bzw. anteilig für die 1. Tranche hatte die Stadtbaudirektion einen Holding Graz-Zuschuss sowie die anteilige Kostenabgeltung des Landes Steiermark für die letztmalige Instandsetzung für die beiden ehemaligen Landesstraßenabschnitte LB67a ALT und LB 73 ALT zu berücksichtigen.

Der Stadtrechnungshof stellte im Rahmen seiner Kontrolle fest, dass entlang der geplanten Streckenführung das Grundbuch noch nicht den Eigentumsverhältnissen entspricht. Dieses wäre jedenfalls zu bereinigen.

### 3.1.2 Neugestaltung Bertha-von-Suttner-Platz / Stadionplatz

#### 3.1.2.1 Kontrollantrag

Der Kontrollantrag des für das Projekt zuständigen Stadtsenatsmitglieds erfolgte mit Schreiben des Bürgermeisteramtes am 8. März 2019.

#### 3.1.2.2 Eckdaten zum Projekt

Die Stadtbaudirektion legte dem Gemeinderat im Mai 2019 die Projektgenehmigung über die Neugestaltung des Bertha-von-Suttner-Platz/Stadionplatz um rund 3,4 Millionen Euro brutto vor. Die geschätzten Gesamtkosten beliefen sich auf rund 4 Millionen Euro brutto. Diese Differenz ergab sich aus den geschätzten Kosten für die Sanierung des Stadionplatzes. Die Genehmigung der Sanierung und die Mittelreservierung hatte der Gemeinderat bereits im Rahmen des Maßnahmenpaketes 2 für das Liebenauer Stadion im Oktober 2018 beschlossen.



Abbildung: Entwurfsplan-Grundriss, Stand 12/2018  
Quelle: Stadtbaudirektion

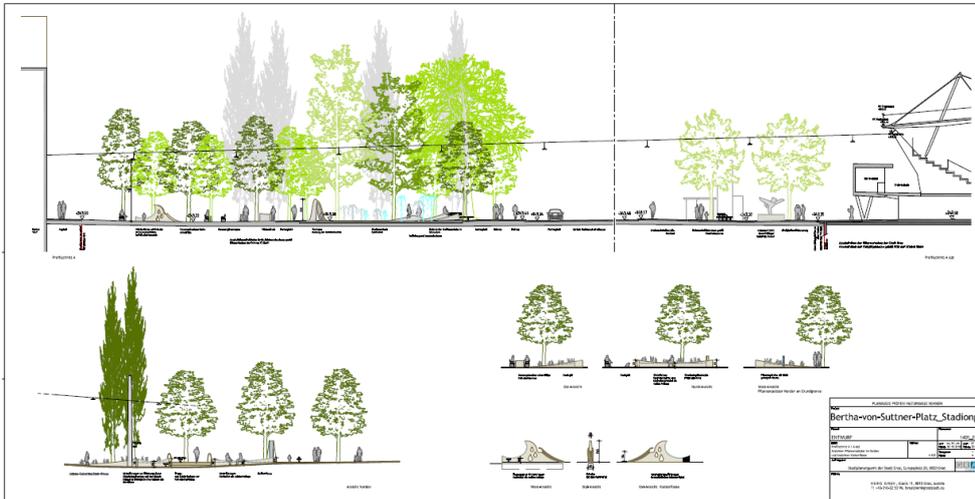


Abbildung: Entwurfsplan-Ansichten, Stand 12/2018  
Quelle: Stadtbaudirektion

Ausgangspunkt dieses Projektes war der Beschluss des Gemeinderates über den Bebauungsplan 06.20.0 „Conrad-von-Hötzendorf-Straße - Ulrich-Lichtenstein-Gasse - Johann-Sebastian-Bach-Gasse" samt Erläuterungsbericht im Dezember 2013. Auf diesen Beschlüssen basierend schloss die Stadt Graz und der Projektwerber (Errichtungsgesellschaft des Bauprojektes Ulrich-Lichtenstein-Gasse 8) einen privatrechtlichen Vertrag<sup>1</sup>, der weitere wesentlichen Eckpunkte regelte.

Diese Beschlüsse und der Vertrag definierten die Flächen, die Bauausführung und die Kostentragung.

### 3.1.2.3 Stellungnahme

Der Bedarf ergab sich durch die vom Gemeinderat beschlossenen einzelnen Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes samt Erläuterungsbericht. In Umsetzung dieser Beschlüsse legte nun die Stadtbaudirektion dieses Projekt zur Genehmigung vor. Der Stadtrechnungshof beschränkte sich daher bei dieser Bedarfskontrolle vorrangig auf Ausmaß und Umsetzung der einzelnen Teilbereiche.

Er kritisierte die Sanierung der Johann-Sebastian-Bach-Gasse die optisch neuwertig und einwandfrei wirkte. Daher sah der Stadtrechnungshof keinen Bedarf für die Sanierung von 550 m<sup>2</sup>.



Abbildung: südlicher Teil der Johann-Sebastian-Bach-Gasse - Richtung Norden  
Quelle: Stadtrechnungshof



Abbildung: südlicher Teil der Johann-Sebastian-Bach-Gasse - Richtung Süden  
Quelle: Stadtrechnungshof

Die geschätzte Höhe der einzelnen Kosten war an sich nachvollziehbar. Die

Stadtbaudirektion nahm aber Kosten in die Kostenschätzung auf, die laut Vertrag nicht von der Stadt zu tragen waren. Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die Stadtbaudirektion das Projekt entgegen einzelnen Vereinbarungen im Vertrag hinsichtlich Durchführung und Kostenübernahme plante und dem Gemeinderat zum Beschluss vorlegte. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes war daher die Gesamtkostenschätzung der Stadtbaudirektion zum Zeitpunkt der Kontrolle mehrfach zu korrigieren. Aus der Kostenschätzung eindeutig zuordenbar, waren jedenfalls 150.000 Euro netto aber, bei strikter Auslegung des Vertrages, bis zu 600.000 Euro netto nicht von der Stadt Graz zu tragen und von der Kostenschätzung zu streichen.

Dafür fehlten die Kosten für die Ausstattung einer neuen WC-Anlage sowie die Erhöhung der geschätzten Kosten für die Beleuchtung von rund 30.000 Euro netto in der Gesamtkostenaufstellung.

Der Stadtrechnungshof wies darauf hin, dass es unter Umständen zu weiteren Kosten durch Einsprüche in einem straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren, kommen könnte. Es war schnellstmöglich abzuklären, ob ein Verfahren notwendig ist.

Die Stadtbaudirektion sah laut Gemeinderatsbeschluss 50.000 Euro netto an Folgekosten für die Brunnen- und Fontainenanlage vor. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes werden weitere Folgekosten für die betriebliche Erhaltung der neuen Flächen an Gehsteigen und Grünflächen (Grünpflege, Schneeräumung usw.) und die zusätzliche Beleuchtung entstehen.

Hinsichtlich Finanzierung gab der Stadtrechnungshof zu bedenken, dass die Notwendigkeit der Sanierung der Johann-Sebastian-Bach-Straße laut Holding Graz Straße bestand. Diese beteiligte sich dennoch nicht an den Kosten. Der Stadtrechnungshof konnte dies nicht nachvollziehen. Der Stadtrechnungshof wies insbesondere auf die generell angespannte Finanzlage der Stadt Graz hin. Die Vorschriften zum neuen Gemeinderechnungswesen (gültig ab 2020) verlangen einen möglichst ausgeglichenen Ergebnishaushalt. Der Ergebnishaushalt wird nicht nur durch Folgekosten, sondern auch durch Abschreibungen belastet werden.

Ergänzend führte der Stadtrechnungshof aus, dass nach dem Gestaltungsplan des Bertha-von-Suttner-Platzes u.a. keine Poller zulässig waren. Auf Nachfrage bei der Stadtbaudirektion, bestätigte diese, dass der Stadionplatz in Absprache mit der Polizei mit Sicherheitselementen ausgestattet werde. Für den Bertha-von-Suttner-Platz wurde seitens der Polizei kein Gefährdungspotential gesehen.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes bedarf es zumindest einer optisch erkennbaren Abgrenzung zwischen Fahrbahn und Gehsteig. Aus Sicherheitsgründen wäre aber auch eine „körperliche“ Abgrenzung anzudenken.

**Stellungnahme der Stadtbaudirektion:**

Der umfassende Sanierungsaufwand der Johann-Sebastian-Bach-Gasse wurde durch die Fachmeinung der zuständigen Stelle Holding Graz/Straße begründet. Die Stadtbaudirektion schließt sich der Anregung des Stadtrechnungshofes an, hält jedoch fest, dass aufgrund des Vertrages mit der Errichtungsgesellschaft (unter Punkt 9), Straßenbaumaßnahmen außerhalb der Straßenentwässerung erforderlich sind. Hierbei ist der Gehsteigausbau und die Straßenentwässerung jedenfalls durch die Errichtungsgesellschaft zu tätigen.

Der verbleibende Straßenraum (ca. 1m breit) ist begleitend durch die Stadt Graz umzusetzen.

Im Absatz 6 hat der Stadtrechnungshof nicht von der Stadt Graz zu tragende Kosten in der Höhe von bis zu € 600.000,00 festgestellt wovon jedenfalls € 150.000,00 durch die Errichtergesellschaft zu tragen sind. Diese umfassen 64 lfm Straße in der Johann-Sebastian-Bach-Gasse, die Abdichtung Tiefgarage Stadionplatz sowie der Gehsteig Ulrich-Lichtenstein-Gasse. Weiters wurde durch die Stadtbaudirektion veranlasst, dass der Errichtungsgesellschaft Kosten für maximal einen Fahrstreifen mit Betonplatte in der Ulrich-Lichtenstein-Gasse (Vertrag Punkt 8) in der Breite von ca. 2,6 m zuzuordnen ist. Darüber hinaus gehende Flächen des Straßenraums sind der Stadt Graz zuzuordnen.

Hinsichtlich der Errichtung und Verbreiterung des Gehsteiges inkl. Grünraumflächen und Randleisten entlang der Conrad-von-Hötzendorf-Straße wird festgehalten:

Da wie im Punkt 7) des Vertrages mit der Errichtergesellschaft angeführt keine Neugestaltung der Conrad-von-Hötzendorf-Straße erfolgt, ist der Gehsteig entlang des Neubauobjektes entsprechend den Vorgaben der Stadt Graz zu befestigen (Bestandsquerschnitt – max. Geh-Radweg). Die Kosten für den Grünstreifen mit Baumbestand (auf öffentlichem Gut) sind der Stadt Graz zuzuordnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die WC-Anlage nicht Teil des Projektes Bertha-von-Suttner-Platz ist. Die Projektverantwortung und Kosten dafür liegen bei der Abteilung für Immobilien.

Nach wiederholter Befassung sieht die Bau- und Anlagenbehörde nach wie vor die Notwendigkeit für ein straßenrechtliches Bewilligungsverfahren „in einem überschaubaren Umfang“ für den neuen öffentlichen Platzbereich Bertha-von-Suttner-Platz für erforderlich. Aus derzeitiger Sicht sind keine Einsprüche zu erwarten.

Eine „körperliche“ Abgrenzung zwischen der Gehsteigfläche und der angrenzenden Straßenfläche ist ohnehin durch die 12 cm hohe Gehsteigkante gegeben.

### 3.1.3 Straßenbau Reininghaus - Baulos 2

#### 3.1.3.1 Kontrollantrag

Die Stadtbaudirektion brachte den Kontrollantrag des für das Projekt zuständigen Stadtsenatsmitglieds mit Schreiben vom 18. April 2019 ein.

#### 3.1.3.2 Eckdaten zum Projekt

Das vorgelegte Projekt umfasste - nach Errichtung der Alten Poststraße Mitte/Süd und der Kratkystraße Ost – nun den zweiten Bauabschnitt des Straßenausbaus auf dem Areal Reininghaus. Dieser beinhaltete im Wesentlichen den Bau und die Errichtung der Landes- und Gemeindestraßen, Geh- und Radwege, Grünstreifen, Verkehrslichtsignalanlagen und Beleuchtungskonzepte für die Bereiche

PA WDS: Wetzelsdorfer Straße, beginnend westlich der GKB-Trasse bis zur geplanten Grünachse. Die GKB-Trasse wird in einer niveaufreien Unterführung gequert.

PA RHS: Reininghausstraße, beginnend westlich der GKB-Trasse bis zur geplanten ÖV-Achse inklusive Kreuzungen mit der Brauhausstraße und den Zufahrten zu den Quartieren 4/4a. Die GKB-Trasse wird in einer niveaufreien Unterführung gequert.

PA BHS: Abschnitt Brauhausstraße zwischen Reininghausstraße und Kratkystraße und Abschnitt Kratkystraße zwischen Brauhausstraße und ÖV-Achse.

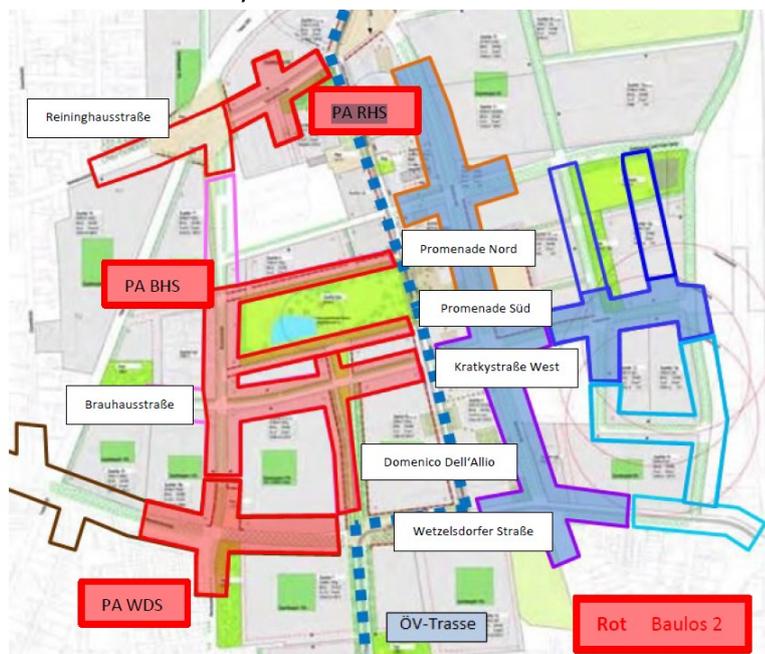


Abbildung: Planungsabschnitte Straßenraum im Reininghaus-Areal  
Quelle: Stadtbaudirektion - GR-Gericht (Entwurf) bzw. Stadtrechnungshof

Der Entwurf zum Gemeinderatsbericht sah den Beschluss über 12,35 Millionen

Euro brutto Gesamtkosten für diesen Abschnitt des Projektes im Juli 2019 vor.

Die federführende Abteilung bei diesem Projekt war die Stadtbaudirektion. Ferner waren die Abteilung für Immobilien, die Finanzdirektion, die Stadtplanung und das Straßenamt mit einbezogen.

### **3.1.3.3 Stellungnahme**

Der Bedarf resultierte aus dem beschlossenen Verkehrserschließungskonzept und der Verkehrserschließung des Areals Graz-Reininghaus. Dieser war aus Sicht des Stadtrechnungshofes nachvollziehbar und plausibel.

Für die geplanten Maßnahmen „Pflasterung von Geh- und Radwegen sowie der Fahrbahn“ bestand aus Sicht des Stadtrechnungshofes kein Bedarf. Diese Maßnahmen gingen über das vom Gemeinderat beschlossene Ziel der Erschließung der Quartiere und Förderung des Radverkehrs hinaus. Das Gleiche galt für die Planung von Lichtkonzepten, die über dem festgelegten Graz weiten Standard lagen.

Zu den Sollkosten stellte der Stadtrechnungshof fest, dass trotz zum Kontrollzeitpunkt vorliegender Lagepläne samt Kilometrierung die Stadtbaudirektion keine detaillierte Kostenschätzung durch Massenermittlungen durchführte. Die Kostenschätzung basierte auf einer groben Flächen- und Laufmeterschätzung und eines „Kostenabschätzungstools für Straßenbauarbeiten“<sup>1</sup>. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes waren die Sollkostenberechnungen daher mit einem Risiko hinsichtlich Kostensicherheit und Kostenwahrheit behaftet.

Zu den geplanten Kosten stellte der Stadtrechnungshof fest, dass durch die Pflasterung von Geh- und Radwegen und von Fahrbahnen im Vergleich zu einer Asphaltierung 500.000 Euro an Mehrkosten entstanden. Aus dem Lichtkonzept, welches über dem Graz weitem Standard lag, resultierten 180.000 Euro an Mehrkosten.

Auf die generell angespannte Finanzlage der Stadt Graz sowie auf das Erfordernis, Investitionsvorhaben auf das absolut notwendige Mindestmaß, z.B. Investitionen nur auf Grund gesetzlicher Vorgaben zu beschränken, sei an dieser Stelle hingewiesen.

Die vorgelegten Folgekostenberechnungen nahm der Stadtrechnungshof zur

---

<sup>1</sup> in Zusammenarbeit mit der TU-Graz 2009 entwickelt

Kenntnis, wies aber darauf hin, dass die Stadtbaudirektion bei den Kosten der betrieblichen Erhaltung nicht zwischen Asphaltierung und Pflasterung unterschied.

Die Vorschriften zum neuen Gemeinderechnungswesen (gültig ab 2020) verlangen einen möglichst ausgeglichenen Ergebnishaushalt. Der Ergebnishaushalt wird nicht nur durch Folgekosten, sondern auch durch Abschreibungen belastet werden. Diesen Aufwand berücksichtige die Stadtbaudirektion noch nicht.

Die Finanzierung der gesamten Umsetzungskosten des zweiten Bauloses mit 12,35 Millionen Euro brutto sollte durch eine Umschichtung aus dem Investitionsfonds-Bereich „Infrastruktur“ erfolgen.

Der Stadtrechnungshof kritisierte, dass die Finanzdirektion die vom Land vertraglich zugesicherte Förderung nicht berücksichtigte.

Des Weiteren schloss die Stadt Graz mit verschiedenen Errichtungsgesellschaften privatrechtlichen Vereinbarungen ab.

Der Stadtrechnungshof geht davon aus, dass die Stadtbaudirektion

- alle Verträge (betreffend Ausführung und Kostentragung dieses Projektes) zur Kontrolle übermittelt hat
- bei der weiteren Projektplanung und Umsetzung alle geschlossenen Vereinbarungen einhalten und einfordern wird und
- die zugesicherten Mittel – zur Entlastung des städtischen Budgets - in die Finanzierung dieses Projektes einfließen lässt.

### 3.1.4 Straßenbahnanbindung Smart City (Projektkontrolle 2. Teil)

#### 3.1.4.1 Kontrollantrag

Der Stadtrechnungshof führte den zweiten Teil der Projektkontrolle, die Kontrolle von Sollkosten- und Folgekostenberechnungen, basierend auf dem Kontrollantrag vom 5. Mai 2015 durch.

#### 3.1.4.2 Eckdaten zum Projekt

Gemäß Entwurf des Berichts an den Gemeinderat, Stand 11. April 2019, veranschlagte die Stadtbaudirektion für das Projekt „Straßenbahnanbindung Smart City – Waagner-Biro-Straße in Summe 28,27 Millionen Euro brutto. Darin enthalten waren auch die bereits am 9. Juli 2015 vom Gemeinderat genehmigten Budgetmittel für weiterführende Planungsarbeiten.

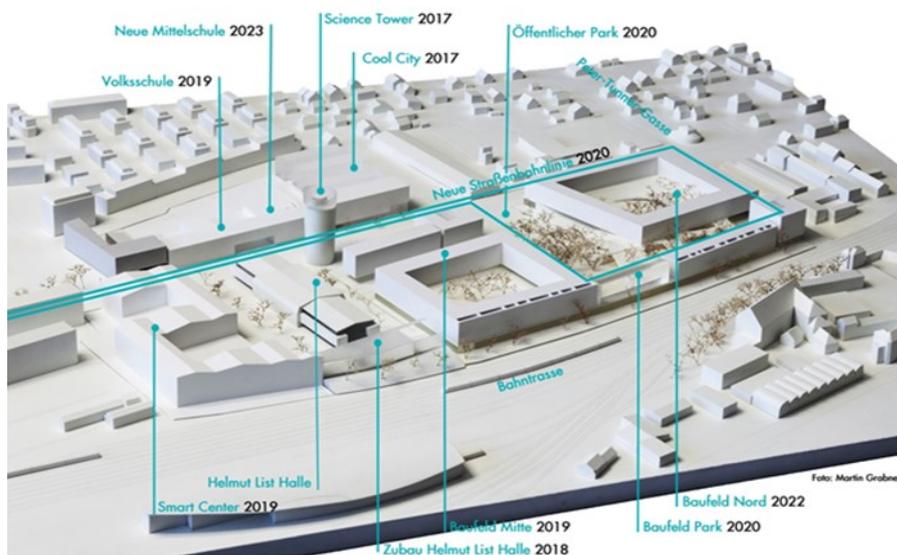


Abbildung: **Modelldarstellung und voraussichtliche Fertigstellungstermine Smart City Quartier, Stand 12/2017**  
Quelle: GR-Bericht Stadtbaudirektion<sup>2</sup>

Die Straßenbahntrasse führte

- ausgehend von den bestehenden Gleisen der Straßenbahnlinien 1,3 und 6 in der Asperngasse
- über die Daungasse Richtung Osten
- in die Waagner-Biro-Straße Richtung Norden.

<sup>2</sup> Link [GR-Bericht Smart City Graz vom 14.12.2017](#)

Ab der Dreierschützengasse begann der zentrale Bereich der ‚Smart City‘ mit deutlich aufgeweiteten Querschnitt zur großräumigen Wendschleife im Bereich der Peter-Tunner-Gasse. Parallel zur Peter-Tunner-Gasse befand sich die Endhaltestelle (Doppelhaltestelle mit Überholgleis).

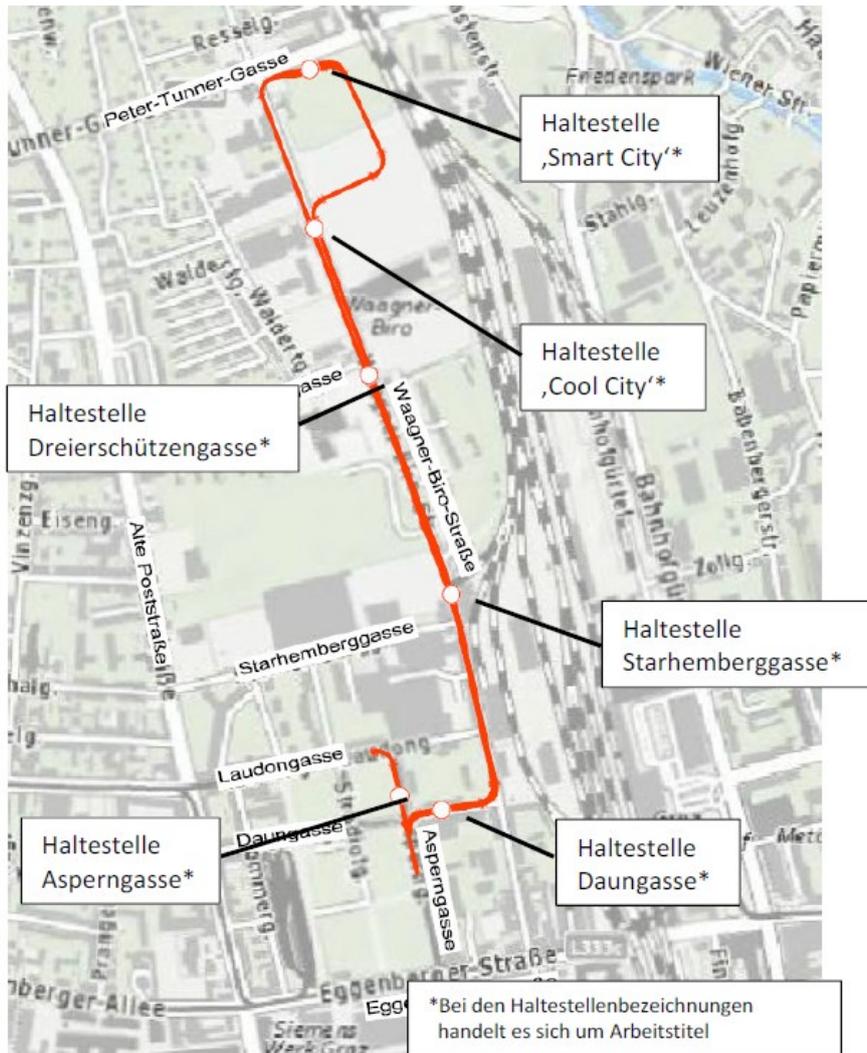


Abbildung: Lageplan STRAB-Trasse Smart City Wagner-Biro-Straße  
Quelle: A10/BD

Aufgrund gleisgeometrischer Erfordernisse war entlang der Asperngasse ein rd. 210m langer Umbau der bestehenden Gleisanlagen erforderlich. In diesem Bereich war daher auch eine Verlegung der bestehenden stadteinwärts führenden Haltestelle notwendig. Insgesamt sollten rd. 3.063 m Geleise errichtet werden. Die gesamte Gleisanlage sollte in gedämmter Ausführung errichtet werden.



Abbildung: STRAB-Anbindung Smart City – Abschnitt Süd  
Quelle: Einreichprojekt II 2018



Abbildung: STRAB-Anbindung Smart City – Abschnitt Nord  
Quelle: Einreichprojekt II 2018

Neben der Errichtung einer Straßenbahntrasse waren auch Gestaltungs- und Begleitmaßnahmen Gegenstand des vorliegenden Projekts. Die Neugestaltung des Straßenraums sah unter anderem folgende Ausbaumaßnahmen vor:

- **Bereich Wagner-Biro-Straße, Daungasse bis der Dreierschützengasse**
  - Erweiterung des bestehenden Straßenquerschnitts beidseitig um Mehrzweckstreifen für den Radverkehr. Im Haltestellenbereich sollten diese Mehrzweckstreifen als richtungsgebundene Radwege hinter den Warteflächen vorbeigeführt werden.
  - Verbreiterung der Gehbereiche.
  - Errichtung von Ampelanlagen an den Kreuzungen der Wagner-Biro-

Straße mit der Daungasse und der Dreierschützengasse sowie Errichtung einer Druckknopfanlage für den Fußgängerverkehr nördlich der Starhembergasse.

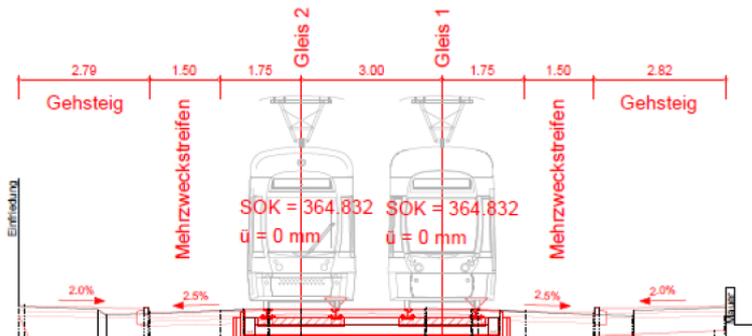


Abbildung: Querschnitt Waagner Biro Straße - Süd  
Quelle: A10/BD

- **Bereich Waagner-Biro-Straße, Dreierschützengasse bis Einfahrt Wendeschleife** (Beginn des zentralen Bereichs der „Smart City“)

- Erweiterung des bestehenden Straßenquerschnitts neben den beidseitigen Gehsteigen und Mehrzweckstreifen um einen 4 m breiten Mittelstreifen, der für Baumpflanzungen oder als eigene Linksabbiegespur verwendet werden sollte.
- Verlegung der bestehenden Zufahrt zur Helmut-List-Halle Richtung Süden (zukünftig gemeinsame Zufahrt für die Veranstaltungshalle und das Baufeld Süd.
- Adaptierung des Zugangsbereiches zur Helmut-List-Halle.
- Errichtung einer Hol&Bring Zone vor der Volksschule Leopoldinum. Diese Zone sollte außerhalb der Schulzeit als Taxistandfläche dienen.

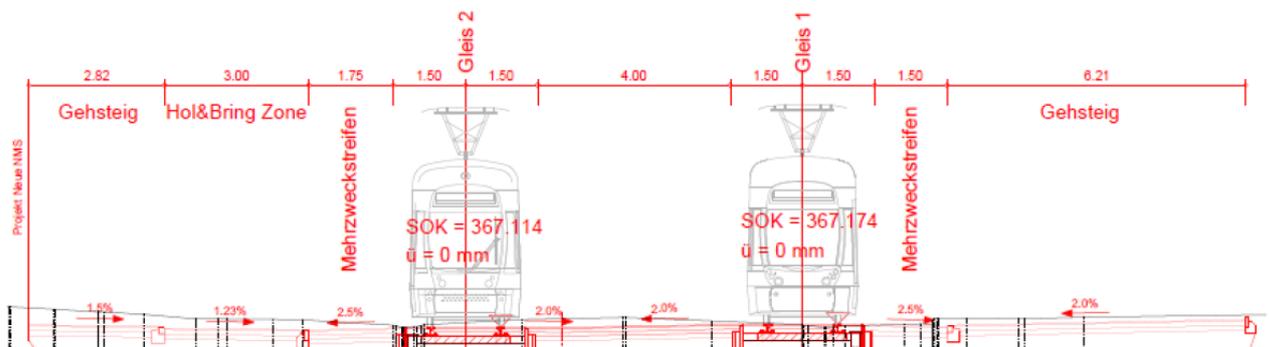


Abbildung: Querschnitt Waagner Biro Straße – zentraler Bereich 'Smart City'  
Quelle: A10/BD

- **Waagner-Biro-Straße (Einfahrt Wendeschleife bis Peter-Tunner-Gasse)**

Dieser Straßenabschnitt stellte einen vollständigen Neubau zur Erschließung der dort angrenzenden Baufelder dar, gleichzeitig diente er

als Wendeschleife für die Straßenbahn. Der Querschnitt bestand hier aus zwei Fahrspuren und begleitenden Gehbereichen. Im Zufahrtsbereich zur Kreuzung war zusätzlich ein Richtung Westen führender Mehrzweckstreifen für den Radverkehr vorgesehen.

Der Bereich der Endhaltestelle war für die Befahrung durch den Individualverkehr gesperrt. Es sollte daher vorher ein Wendehammer<sup>3</sup> errichtet werden. Des Weiteren war Platz für einen Multi-Modalen-Knoten vorgesehen.

- Errichtung einer VLSA-geregelten Kreuzung, ausgestattet mit Schutzwegen, an der Kreuzung zur Einfahrt.
- Verbreiterung der Gehsteige und Errichtung einer Baumreihe ostseitig zwischen Gehsteig und Fahrbahn.
- Adaptierung des Kreuzungsbereiches Waagner-Biro-Straße / Peter-Tunner-Gasse, einschließlich der bestehenden Ampelanlage.
- Gegenstand des Projekts waren auch **Zusatzmaßnahmen** wie
  - Errichtung und Adaptierung der Beleuchtung.
  - Maßnahmen im Bereich des Landschaftsbaus.
  - Verlegung von Großformatplatten in verschiedenen Farb- und Grautönen im Bereich der Gehsteige im zentralen Gebiet der „Smart City“.
  - Errichtung eines Kanals nördlich und südlich der Wendeschleife.
  - Möblierungen (Radabstellplätze, Sitzbänke, Trinkbrunnen usw.)

### 3.1.4.3 Stellungnahme

Der Stadtrechnungshof kann den Bedarf des Projekts im Sinne eines Gesamtentwicklungskonzepts des Projektgebiets Smart City grundsätzlich nachvollziehen. Er kritisiert jedoch, dass das zuständige Stadtsenatsmitglied und die Stadtbaudirektion den im Statut der Stadt Graz und in der Geschäftsordnung des Stadtrechnungshofes vorgesehenen Ablauf einer Projektkontrolle nicht einhielten.

Die vorgelegten Unterlagen zu den Sollkostenberechnungen sind strukturiert und nachvollziehbar und beruhen auf digital aufbereiteten Planunterlagen. Die Vorgehensweise der Stadtbaudirektion ist für den Stadtrechnungshof plausibel und nachvollziehbar und kann als gutes Beispiel für andere Tiefbauprojekte dienen. Kostenanteile anderer Leitungsträger des Hauses Graz sind in den Sollkostenberechnungen nicht enthalten und wären im Sinne einer

---

<sup>3</sup> Wendehammer ist eine Wendeanlage (Wendeplatz) am Ende einer Sackgasse.  
(Quelle: [Wikipedia](#))

Gesamtkostenaufstellung des Hauses Graz zukünftig zu berücksichtigen.

Folgekostenberechnungen liegen vor und sind nachvollziehbar und plausibel.

Zur Finanzierung des Projektes stellt der Stadtrechnungshof fest, dass neue Projekte nicht durch bloße Umschichtung von Budgetmittel von vormals genehmigten Projekten finanziert werden sollten. Im Zusammenhang mit der Finanzierung ist darauf hinzuweisen, dass einerseits eine Förderzusage des Landes Steiermark besteht und Vereinbarungen mit privaten Investoren im Planungsgebiet bestehen.

### 3.1.5 Zu- und Umbau Volksschule Murfeld

#### 3.1.5.1 Kontrollanträge

- Antrag der zuständigen Stadtsenatsreferentin auf Kontrolle des Bedarfs vom 16. Oktober 2012

Der Kontrollantrag der für das Projekt zum damaligen Zeitpunkt zuständigen Stadtsenatsreferentin erfolgte mit Schreiben des damaligen Stadtschulamtes vom 16. Oktober 2012.

Der Stadtrechnungshof übermittelte seine Stellungnahme zur vorgezogenen Bedarfsprüfung am 30. Oktober 2012.

- Antrag des zuständigen Stadtsenatsreferenten auf Projektkontrolle vom 17. Mai 2013

Der Kontrollantrag des für das Projekt zum damaligen Zeitpunkt zuständigen Stadtsenatsreferenten erfolgte mit Schreiben des damaligen Stadtschulamtes vom 17. Mai 2013

Der Stadtrechnungshof erstellte letztendlich keine Stellungnahme, da vom damaligen Stadtschulamt keine detaillierten Kostenaufstellungen vorgelegt werden konnten.

- Antrag des zuständigen Stadtsenatsreferenten auf Projektkontrolle vom 15. Mai 2017

Der Kontrollantrag des für das aktualisierte Projekt zuständigen Stadtsenatsreferenten erfolgte mit Schreiben vom 15. Mai 2017.

Die Projektgenehmigung erfolgte bereits in der Gemeinderatssitzung am 16. Juni 2016 sowie eine Erhöhung der Projektgenehmigung in der Gemeinderatssitzung am 1. Juni 2017.

Die Übermittlung der letztgültigen Unterlagen betreffend die Sollkostenberechnungen erfolgte am 17. Mai 2019, nach erfolgtem Baubeginn im März 2019.

#### 3.1.5.2 Eckdaten zum Projekt

Die GBG veranschlagte die Anschaffungskosten, dies waren die Errichtungskosten zuzüglich Zwischenfinanzierung für die Um- und Ausbauarbeiten der Volksschule Murfeld in Summe mit rd. 5,4 Millionen Euro brutto. Im Zuge der Ausbaumaßnahmen sollte die Volksschule Murfeld um 4 Klassen, auf insgesamt 12 Klassen, erweitert werden. Inkludiert waren dabei unter anderem auch Gruppenräume, Arbeitsbereiche für den Lehrkörper sowie eine Zentralgarderobe inklusive der notwendigen Infrastruktur.

Auf Grund mehrfach notwendiger Umplanungen musste die GBG den geplanten

Ausführungszeitraum mehrmals verschieben, um die vorgegeben Kosten einhalten zu können. Die Umsetzung des Projektes sollte nun laut vorgelegtem Rahmenterminplan vom 9. April 2019 im Zeitraum März 2019 bis Dezember 2019 erfolgen.

**3.1.5.3 Auszüge aus den Einreichplänen, Stand Jänner 2018**

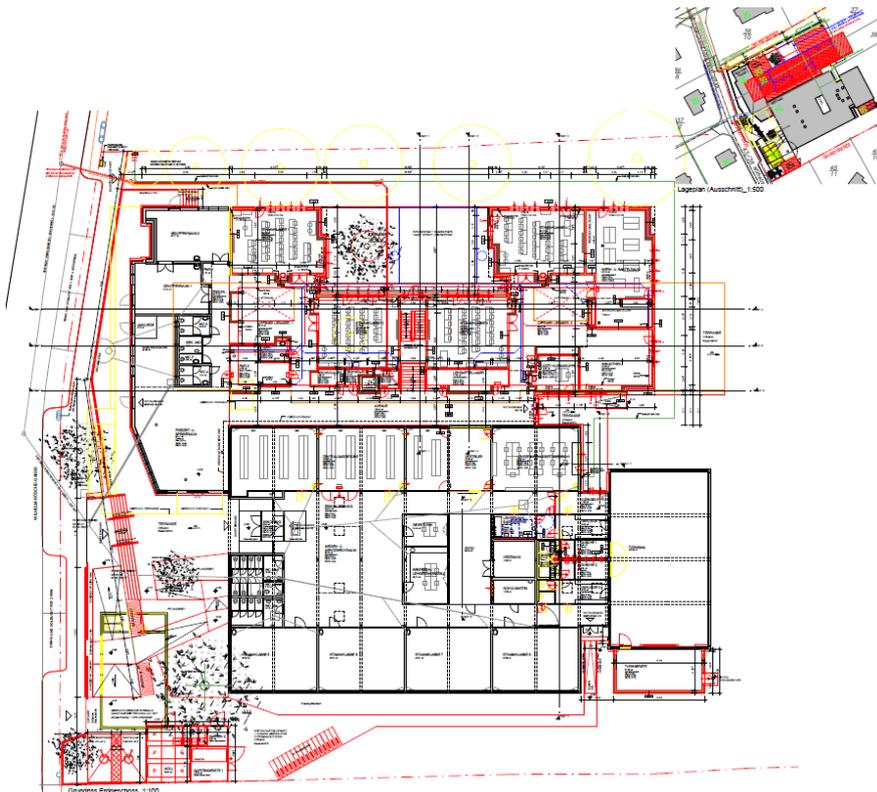


Abbildung: Grundriss EG – Einreichung, Stand Jänner 2018<sup>4</sup>  
 Quelle: GBG

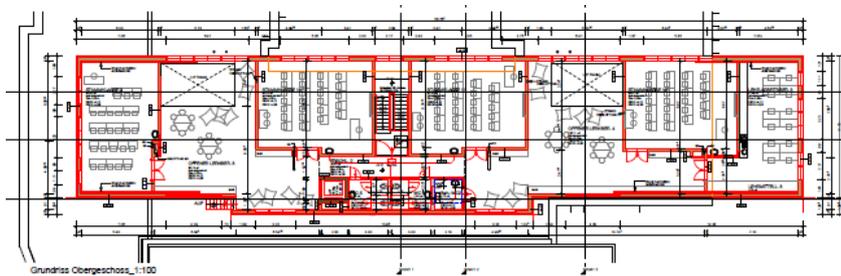


Abbildung: Grundriss OG – Einreichung, Stand Jänner 2018  
 Quelle: GBG

<sup>4</sup> Ende Jänner 2019 legte die GBG aktuelle Rohabzüge der Rohpolierpläne mit Stand November 2018 vor. Gegenüber den Entwurfsplänen mit Stand Jänner 2018 fanden im Sinne von Design to Cost entsprechende Adaptierungen statt.

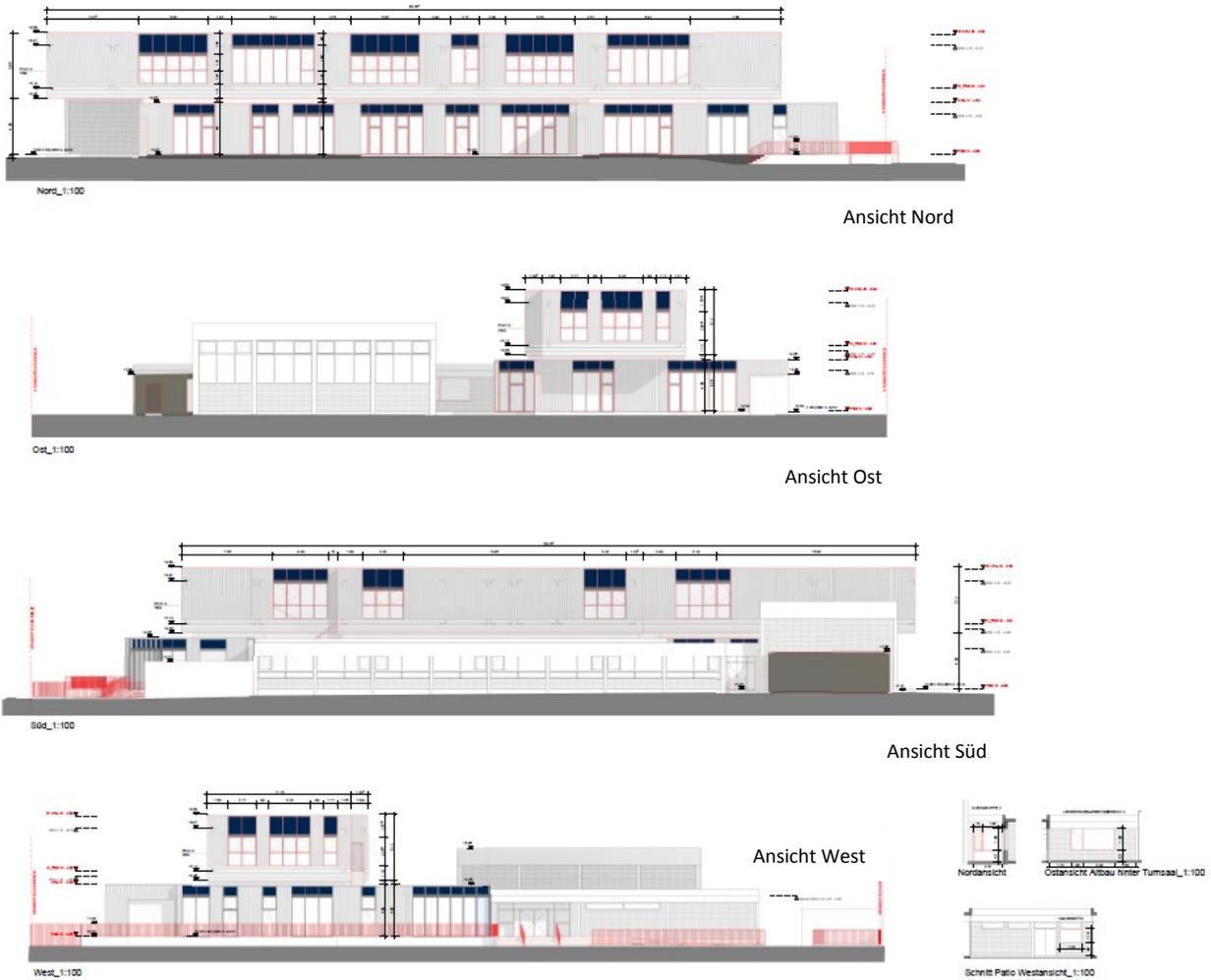


Abbildung: Ansichten – Einreichung, Stand Jänner 2018  
 Quelle: GBG



Abbildung: Bauplatz (nicht maßstäblich)  
 Quelle: StRH

### 3.1.5.4 *Stellungnahme*

Der zuständige Stadtsenatsreferent und die Abteilung für Bildung und Integration hielten den vorgesehenen Ablauf einer Projektkontrolle von prüfpflichtigen Projekten vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat nicht ein. Die Vorlage aussagekräftiger und kontrollierbarer Sollkostenberechnungen erfolgte verspätet. Zu Folgekosten lagen – sogar nach erfolgtem Baubeginn - keine detaillierten Berechnungen vor.

Die Errichtung des Bereiches für die Ganztagesbetreuung und die Umbaumaßnahmen im Bereich der Klassen waren ursprünglich für die Jahre 2015/2016 geplant. Auf Grund fehlender Budgetmittel kam es jedoch nur zur Errichtung der Ganztagesbetreuung.<sup>5</sup> Die geplanten weiteren Umbaumaßnahmen, sollten (ohne zusätzliche Klassenräume) anschließend im Zuge des Maßnahmenpakets GRIPS 1 realisiert werden.<sup>6</sup> Den Bedarf des Schulausbauprogramm 2014 bis 2018 (GRIPS 1) kontrollierte der Stadtrechnungshof bereits im September 2014.<sup>7</sup> Er verifizierte dabei den steigenden Bedarf an Unterrichtsplätzen auf Grund der prognostizierten steigenden Bevölkerung in der Landeshauptstadt Graz.

Auf Grund von Prognosen weiterhin steigender Schülerinnen- und Schülerzahlen kam es in weiterer Folge zu einer Ausweitung des Projektes um zusätzliche 4 Klassen. Die Projektgenehmigung dazu, die Erhöhung der Projektkosten gegenüber dem Projektbeschluss im Juni 2016, erfolgte am 1. Juni 2017.<sup>8</sup>

Die von der GBG vorgelegten Sollkostenberechnungen beruhen mit Stand Mai 2019 zum großen Teil auf vorliegenden Ausschreibungsergebnissen, da man mit den Baumaßnahmen bereits begonnen hatte. Sie lagen bei rd. 5,4 Millionen Euro brutto inklusive der Vorlaufkosten für den Architekturwettbewerb. Damit lagen sie im Rahmen der am 1. Juni 2017 genehmigten Projektsumme. Die zur Verfügung stehenden Reservemittel lagen dabei bei rd. 4,6% der genehmigten Projektsumme.

Der Stadtrechnungshof weist insbesondere auf die generell angespannte Finanzlage der Stadt Graz hin. Die Vorschriften zum neuen Gemeinderechnungswesen (gültig ab 2020) verlangen einen möglichst ausgeglichenen Ergebnishaushalt. Der Ergebnishaushalt wird nicht nur durch Folgekosten, sondern auch durch Abschreibungen belastet werden.

---

<sup>5</sup> Link [GR-Beschluss 8. November 2012](#)

<sup>6</sup> Link [GR-Beschluss 16. Juni 2016](#)

<sup>7</sup> Link [Bedarfsprüfung Schulausbauprogramm der Stadt Graz](#), (GRIPS 1)

<sup>8</sup> Link [GR-Beschluss 1. Juni 2017](#)

## 3.2 Begonnene Projekte im 2. Quartal 2019

Im 2. Quartal 2019 begannen (bauliche Umsetzung) im Haus Graz keine geprüften Projekte des Stadtrechnungshofes.

## 3.3 Abgeschlossene Projektabwicklungskontrollen

### 3.3.1 Streetwork und Kontaktladen

**Um die Weiterführung des bestehenden Projektes sicherzustellen, beschloss der Gemeinderat das Projekt Streetwork und Kontaktladen für weitere drei Jahre (2016-2018).**

Projektgenehmigung:	18. Juni 2015
Kostenanteil Haus Graz:	1.815.000 Euro (ca. 75% der Gesamtsumme)
Gesamtkosten:	2.415.000 Euro (inkl. Förderung Land Steiermark)
Stellungnahme StRH:	Mai 2015
Laufzeit:	Beginn: 1. Jänner 2016 Ende: 31. Dezember 2018

Für die Grazer Gesundheits- und Sozialeinrichtung Streetwork und Kontaktladen lag seit November 1997 eine Genehmigung des Gemeinderates vor. Der Gemeinderat beschloss im Mai 2002 einstimmig den Ausbau des Projektes Drogenstreetwork im Rahmen des Grundsatzbeschlusses des Drogenkonzeptes der Stadt Graz. Die Verlängerung dieses Projektes erfolgte ab dem Jahr 2003 alle drei Jahre. Die Projektgenehmigung vom 18. Juni 2015 betraf die Laufzeit vom 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2018.

Das Projekt nahm sich der vielfältigen Probleme im Bereich Suchthilfe und Suchtbehandlung sowie deren Lösung und Linderung an. Streetwork und Kontaktladen bestand aus einem stationären Teil „Kontaktladen“ sowie einen aufsuchenden Teil „Streetwork“. Übergeordnete Ziele, wie die Sicherung des möglichst gesunden Überlebens, die Vermeidung irreversibler Schädigungen, Verbesserung der Lebenssituation in Bezug auf die gesundheitliche Situation und soziale Integration wollte der Gemeinderat durch eine Vielzahl von Maßnahmen und Ansätzen erreichen. Die Klienten, drogenabhängige Grazerinnen und Grazer und Abhängige aus den Bezirken, umfassten ca. 600 Personen.

Die Kostenbeteiligung des Gesundheitsressorts des Landes Steiermark lag in den letzten Jahren bei jährlich 200.000 Euro.

**Das Berichtswesen des Gesundheitsamtes zeigte beim Projekt Streetwork und Kontaktladen eine geringfügige Unterschreitung der vom Gemeinderat genehmigten Kosten.**

Das Gesundheitsamt schloss das Projekt ab und legte im April 2019 dem Stadtrechnungshof eine Endabrechnung vor. Auf Grundlage der Projektgenehmigung von 1.815.000 Euro brutto betragen die städtischen Projektgesamtkosten 1.755.568,92 Euro. Das Projekt blieb um 59.431,08 Euro (rd. 3,3%) unter den genehmigten städtischen Projektgesamtkosten. Die Einnahme/Förderung vom Land Steiermark in einem Ausmaß von 600.000 Euro war in den städtischen Projektgesamtkosten berücksichtigt bzw. abgezogen.

Der Stadtrechnungshof führte einen zahlenmäßigen Abgleich der vorgelegten Endabrechnung des Gesundheitsamtes mit der städtischen Buchhaltung durch. Feststellungen waren vom Stadtrechnungshof zu seinen Prüfungshandlungen nicht zu treffen.

**Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss, dass**

- die genehmigten Kosten geringfügig unterschritten wurden, da die Endabrechnung zahlenmäßig mit der städtischen Buchhaltung abstimmbare war.

## 4 Kontrollmethode

### 4.1 Streetwork und Kontaktladen

**Die Ordnungsmäßigkeit war der zentrale Maßstab der Kontrolle des Projektes Streetwork und Kontaktladen.**

Der Stadtrechnungshof nahm Einsichtnahme

- in das periodisch zu liefernde Berichtswesen (Kostenentwicklung) und
- in das städtische Buchhaltungssystem bezüglich der abgerechneten Projektkosten.

Im Zuge der Kontrolle der Endabrechnung erteilte das Gesundheitsamt schriftliche Auskünfte.

Der Stadtrechnungshof übermittelte den Rohbericht des Projektabschlusses einschließlich der zu unterfertigenden Vollständigkeits- und Richtigkeitserklärung am 7. Juni 2019 dem Gesundheitsamt zur Stellungnahme. Die unterfertigte Vollständigkeits- und Richtigkeitserklärung langte im Stadtrechnungshof am 13. Juni 2019 ein. Das Gesundheitsamt gab zum Rohbericht des Stadtrechnungshofes keine Stellungnahme ab.

Nr.	Herangezogene Unterlagen	Quelle	Stand/Zeitraum
1	Projektkontrolle Stadtrechnungshof; GZ: StRH -093527/2015	Stadtrechnungshof	4. Mai 2015
2	GR-Beschluss/Projektgenehmigung	Hompagne Stadt Graz	18. Juni 2015
3	Berichtswesen Kostenentwicklung	Gesundheitsamt	April 2016- April 2019
4	Endabrechnung/Projekt	Gesundheitsamt	10. April 2019
5	Übermittelte Stellungnahmen und Unterlagen betreffend die Endabrechnung	Gesundheitsamt	April 2019

## Kontrollieren und Beraten für Graz

Seit 1993 kontrolliert und berät der Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz unabhängig die finanziellen und wirtschaftlichen Aktivitäten der Stadtverwaltung. Seit 2011 ist er darüber hinaus die einzige Stelle, die in das gesamte Haus Graz, also die Stadtverwaltung und die Beteiligungen der Stadt Einblick nehmen darf.

Der vorliegende Bericht ist ein Informationsbericht im Sinne des § 16 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof. Er dient zur Vorlage an den Kontrollausschuss.

Die Beratungen und die Beschlussfassung über diesen Bericht erfolgen gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 in nichtöffentlicher und vertraulicher Sitzung.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden daran erinnert, dass sie die Verschwiegenheitspflicht wahren und die ihnen in den Sitzungen des Kontrollausschusses zur Kenntnis gelangten Inhalte vertraulich zu behandeln haben.

Eine hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Einschränkungen anonymisierte Fassung dieses Berichtes ist ab dem Tag der Vorlage an den Kontrollausschuss im Internet unter <http://stadtrechnungshof.graz.at> abrufbar.

Der Stadtrechnungshofdirektor  
Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA